

01.06.90

U

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß) - Drucksache 11/7231 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

- Drucksache 11/4942 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 22.06.90

Erster Durchgang: Drs. 268/89

Drittes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 880) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „oxidierbaren Stoffen“ die Worte „des Phosphors, des Stickstoffs“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter „ab 1. Januar 1986 40 DM“ wird eingefügt:

„ab 1. Januar 1991	50 DM
ab 1. Januar 1993	60 DM
ab 1. Januar 1995	70 DM“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) um 75 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Die Ermäßigung beträgt 40 vom Hundert, wenn für die nach § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Überwachungswerte insgesamt vier Jahre die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben, nach weiteren vier Jahren 20 vom Hundert. Erhöhen sich die Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, ermäßigt sich der Abgabesatz erneut nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn für die in Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden.“

- c) Absatz 6 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 unter Ersetzung der Worte „der Absätze 5 oder 6“ durch die Worte „des Absatzes 5“.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht erwarten läßt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender Rückzahlungsanspruch; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nachzuerhebene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

- § 13 des Abwasserabgabengesetzes wird wie folgt gefaßt:

§ 13 Verwendung

(1) Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für folgende Maßnahmen zweckgebunden:

1. Bau von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Leistungssteigerung der Anlagen.
2. Bau von Regenrückhaltebecken und Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers,
3. Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungsammern, die die Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen.
4. Bau von Anlagen zur Beseitigung des Klärschlammes.

(2) Die Länder können bestimmen, daß bis zu 10 vom Hundert des Aufkommens der Abwasserabgabe zur Deckung des durch den Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entstehenden Verwaltungsaufwandes verwendet wird."

6. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A Abs. 1 werden folgende Nummern 2 und 3 eingefügt:

2 Phosphor 3 Kilogramm 0,1 Milligramm
je Liter und 15
Kilogramm Jah-
resmenge

3 Stickstoff 25 Kilogramm 5 Milligramm je
Liter und 125
Kilogramm Jah-
resmenge; "

die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die
Nummern 4 bis 6.

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB)

Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nummer 303 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV vom ... (GMBL S. ...).")

2. Stickstoff

Der Stickstoff wird als Summe der Einzelbestimmungen des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs bestimmt. Dabei wird nach Destillation der Ammonium-Stickstoff maßanalytisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 202 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrat-Stickstoff wird ionenchromatographisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 106 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV; der Nitrit-Stickstoff wird durch Messungen der Extinktion bestimmt, im übrigen nach Nummer 107 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

3. Phosphor

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumperoxodisulfat wird der Gesamtphosphatgehalt, berechnet als Phosphor, photometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 108 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

4. Organische Halogenverbindungen (AOX)

Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nummer 302 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

5. Quecksilber

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 215 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

6. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nummer 207 (Cadmium), 209 (Chrom), 214 (Nickel), 206 (Blei) und 213 (Kupfer) der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV.

7. Fischgiftigkeit

Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nummer 401 der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV."

Artikel 2

(1) Soweit der Abgabeschuldner nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Aufwendungen mit der Abgabe aufgerechnet hat, kann er nicht eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes geltend machen. Für bereits teilweise in Anspruch genommene Minderungen der Abgabe nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gilt das bisherige Recht fort.

(2) § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist im Veranlassungsjahr 1990 auch anzuwenden, wenn die Abwasserbehandlungsanlage bei Phosphor und Stickstoff nicht eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Frachtminderung erwarten läßt, die Minderung aber mindestens 20 vom Hundert beträgt.

*) Die entsprechende Abwasserverwaltungsvorschrift ist am 8. September 1989 (GMBL S. 518) erlassen worden.

Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

01.06.90

U

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 31. Mai 1990 zu dem von ihm verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes - Drucksachen 11/4942, 11/7231 - die beiliegende Entschlieung in Drucksache 11/7231 - Nummer II. der Beschluempfehlung - angenommen:

390/90

1. Der Deutsche Bundestag hält es für notwendig, die mit dem Abwasserabgabengesetz angestrebten Erfolge zu kontrollieren. Er fordert die Bundesregierung auf,
 - die Erfolgskontrolle durch entsprechende Forschungsvorhaben sicherzustellen,
 - über die Auswirkungen der 2. und 3. Novelle zum Abwasserabgabengesetz bis zum 31. Dezember 1993 zu berichten (Erweiterung des Beschlusses vom 5. Dezember 1986; siehe Plenarprotokoll S. 19816 in Verbindung mit Nr. 2.1 der Beschlußempfehlung in der Drucksache 10/6656).
2. Der Deutsche Bundestag hält über den Fischttest (Goldorfe) hinaus den Einsatz weiterer Biotestverfahren (Daphnien-, Algen-, Bakterientest) im wasserrechtlichen Vollzug für möglich und notwendig, um das Wirkungsspektrum des Abwassers besser erfassen zu können und Tierversuche so weit wie möglich zu vermeiden. Er fordert die Bundesregierung und die Länder auf, in die Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG solche Verfahren aufzunehmen.
3. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der nächsten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes dem berechtigten Informationsinteresse der Öffentlichkeit durch eine Regelung über die Offenlegung der Einleitungsdaten Rechnung zu tragen. Er bittet die Bundesregierung zugleich um Prüfung, ob den Ländern Fristen für die Anpassung der vorhandenen Einleitungen an die Anforderungen des § 7 a WHG vorgegeben werden sollten.
4. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des Berichtes zu 1) die Bedeutung einer Abwasserabgabe für Indirekteinleiter zu untersuchen und zu prüfen, wie eine Abwasserabgabe für Indirekteinleiter ausgestaltet werden kann;

22.06.90

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Mai 1990 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 9 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Unter "ab 1. Januar 1986 40 DM" wird eingefügt:

"ab 1. Januar 1991 60 DM

ab 1. Januar 1993 80 DM

ab 1. Januar 1995 100 DM

ab 1. Januar 1997 120 DM

ab 1. Januar 1999 140 DM ""

...

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes

um jeweils 10 DM ab dem 1.1.1991 und dem 1.1.1993 wird nicht die gewünschte Anreizwirkung mit Blick auf die weitere Verbesserung der Abwasserreinigungstechnik haben. Der Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24.11.1988 sah noch die Einführung eines dynamischen Abgabesatzes mit einer Erhöhung von 5 DM jährlich je Schadeinheit ab dem 1.1.1990 vor. Diesen Gedanken aufgreifend, sollte für einen überschaubaren Zeitraum eine regelmäßige Steigerung des Abgabesatzes erfolgen. Dies insbesondere auch deshalb, um den Betroffenen eine sichere Kalkulationsgrundlage zu schaffen. Im Interesse der Stetigkeit des wasserbehördlichen Vollzugs soll der zweijährige Erhöhungsrhythmus beibehalten werden.

Was die Höhe des Abgabesatzes betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß der Sachverständigenrat für Umweltfragen schon in seinem Sondergutachten zur Abwasserabgabe aus dem Jahr 1974 einen Abgabesatz in Höhe von 80,- DM je Schadeinheit für erforderlich gehalten hat, um eine wirksame Anreizwirkung zu gewährleisten.

Dabei ist zu bedenken, daß seinerzeit lediglich der Einbau einer zweiten Reinigungsstufe in Abwasserkläranlagen zur Diskussion stand und zwischenzeitlich erhebliche Preissteigerungen für die entsprechenden Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserreinigung eingetreten sind.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13)

In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die Zweckbindung wird unnötig auf bestimmte Maßnahmen eingeengt. Insbesondere würden Vorhaben der Gewässerökologie nicht möglich sein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (Anlage zu § 3)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a nach dem Wort "eingefügt:" wie folgt zu fassen:

"2 Phosphor	2 Kilogramm 0,1 Milligramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
3 Stickstoff	15 Kilogramm 5 Milligramm je Liter und 75 Kilogramm Jahresmenge

(weiter wie Vorlage)".

Begründung:

Im Gesetzentwurf des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24.11.1988 waren niedrigere Werte für die Schadeinheiten von Stickstoff und Phosphor - und entsprechend niedrigere Schwellenwerte - vorgesehen als im vorliegenden Gesetzesbeschluß. Die ursprünglichen Werte - einschließlich der daraus abgeleiteten Schwellenwerte - sollen beibehalten werden, unabhängig von der Gewichtung der CSB-, Stickstoff- und Phosphorwerte untereinander.